

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585 [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585.

(Fortsetzung von Seite 104 und Schluß.)

184. Von Mülennen zu Bauen.

Es ist vom großen zweyfachen Landtrath auf und angenommen worden, daß niemand in unserem Ganzen Landt Appenzell ein neue Müli auf ein neue Hooffstatt Bauen soll Bei der Buß 1 lb R es geschehe dan mit gunst, wissen und willen der Müller in der Kirchhörr, da man die Müli Willens zu Bauen ist, und zu vor ab meinen Herrn und so es der Müli, da man vermeinte gar nit vonnöthen oder Mangelbahr ware, also dan man auß anderen Nooden 3 oder 5 Mann schickhen soll, dahin die unpartheyisch seynd, ob man deren vill ernanten Mülinen nothdürftig oder nit, auf dessen Kosten, der die Müli vermeint Bauen zu lassen, es werde dann einem zu vor von einem Landtaman und grossen zweyfachen Landrath erlaubt.

185. Wie sich die Müller verhalten sollen.

1570. An St. Andresen Tag Hat ein grosser zweyfacher Landtrath auf und angenommen, daß niemand mehr Kein Mühli umb daß lehen verlassen solle ohne Oberkeitliche erlaubnuß und wer ein Müli Hat, soll die mit selbst leib oder verdingten Lohns Knechten versehen, er soll auch den Lohn z'nemmen rechte gsächte ymlj Haben zum Kernnen die grösten, Nämlich den 24. Theil und nit mehr und zu dem rucherer Korn den zwanzigsten und nit mehr nach lauth der alten landtsagung die alt Buß 5 lb R und so einer sein Mühli einem verdingten lidlohn Knecht verlasset, soll zuvor dessen die Mühli ist 100 fl. der Oberkeit Tröstung geben, wan der Knecht etwas mißhandlete, daß man Bey ihnen oder Bey dem, dessen die Müli ist, finde es sollen

auch selbige Knecht nit mahlen, Biß ihnen die sagung zu vor eröffnet und sie den Meydt Schweren, der sach Stat zu Thun, daß sie ihnen nit selbst sonder dem Meister ymlen wollen und einem jeder getreulich guts und rauches Korn geben und zu stellen, es sollen auch Hiemit alle Beutel Mülina durch welche dem armen und gmeinen Mann daß feinig nit mag werden aberkent und verboten seyn Bey der Buoß iij th z .

186. Das Neu Jahr zu singen.

Es ist auch vor vill Jahren auf und angenommen worden, daß Niemandt unsers Landts, weder im Landt noch dan vor außgehen soll daß neu Jahr zu singen Bey der Buoß der gehet oder gibt 1 th z daß ist auch villmahl zu halten Bestätiget worden, außgenommen Sonder siechen und armb leüth, die umb daß Heilig allmuosen gehen, mögen wie sich gebührt Singen und sonst nit weiter.

187. Arme Leuth Beherbergen.

Es haben vor vilen Jahren Große Rāth auf und angenommen, daß die frömde außlendische Betler niemand mehr Beherbergen solle, dan ein nacht Bey der Buoß 1 th v ß z außgenommen alt Kranckhleüth, Kindtbetheren und die nit wandlen mögen.

188. Niemand soll Practicieren.

Vor villen Jahren ist von großen Rāthen auf und angenommen worden, daß Kein Landtman, wer der seye, auf Keine Nemter die meine Herren zu verlihen Haben, Keine Schenthina Miet, noch gaben, soll geben, auch gastereyen Haben, daß einer einem zu einem amt Helffe, es möchte aber wohl einer gut gsellen ein quart Wein oder zwey zahlen und sonst nit weiter Bey der Buoß x th z so oft es Beschicht.

189. Wie sich Ehleuth mit guths halben gegen ein ander Halten sollen.

1581. Den 2. Tag Augusti Hat ein Landt-Aman und Botner Rath, auf und angenommen, daß Kein Landtman oder Weibsbild wer die seyen in unserem Gangen landt Keine mehr die sich mit einander nach altem Brauch verEhlichen oder verheürathen, wie man das mag nennen Kein überkomnuß guths Halb mit einander machen sollen, daß sie von einander nit minder dan wie unser Brauch und landtrecht ist, Erben mögen und sollen von Ehleüten.

190. Wie man in Rätthen austehen soll.

1581. Den 18. Tag Herbstmonat Hat ein Landtaman und vollkommener Rath einhellig angenommen, wie man in Rätthen freundschaft Halber austehen soll, Erstlich was Haab, guoth, Schulden und Keüff antrifft die freünd sind zu den anderen Kinder, daß ist gschwüsterete Kinder, Schwager und nächer, es sei von Weiber Her oder Blutsfreundschaft, es sei die gmalte Weiber Todt oder lebendig, außstehen sollen, was aber Ehr verlegte Wort oder die Ehr antrifft die sollen zum Triten Kinder, daß ist biß auf daß 6. Glid, es käme von Weiber Her oder sonsten, alsdan auß stehen sollen, die so nach gfreündt.

191. Fähdli und Ehrenzeichen.

Dieweil sich vor etwas span und stöß erheben und unserm Landt Appenzell oder sonst Ehrenpersonen in Künstigem etwas nachtheil ervolgen möchte, als von wegen der fändlinen und Ehrenzeichen, wie man vom Landt jeder Hauptmann zum frömden Fürsten und Herren als zu Königlichen Mayestet auß Hispanien und in frantz Reich diensten in Züg und Kriegen Brauchen thut. Wan dan dieselbige oder andere von wegen lange der Zügen mehr gmacht wider Heimbr gebracht, daß etwan die fähndrich oder gleich die Hauptleüth selbst in ihrem gwalt zu Behalten, dardurch dan wider willen und uneinigkeit entstanden, deßgleichen wan der Hauptleüth oder fähndrich Weiber sich nach Absterben ihres Ehgemahls und wider mit anderen Männer und etwan für daß landt usi verheürathen zu dem etwan die Erbfahl für daß landt usi fallen, daß man im fahl vermeint, die fändli und Zäichen sollen gleich wie andere Ding für daß Landt usi geErbt und getheilt werden, daß aber der Billichen sach gar zu wider sonder einen Landt und Ehrlichen Persohn als vorgemelt zu großen Nachtheil gereichen möchte. Zerohalben spän und stöß, deßgleichen Künstigen Nachtheil zu verhütten, so hat Anno

1571. auf den 9. May ein Landtaman auch Neü und alt Rätth, so dessen vollen Gwalt von der Landts Gemeindt gehabt, auf und angenommen für ein Künstig und Kräftigen articul zu Halten, daß fürohin Mäniglich soll wissen nach lauth dem alten articul im Landtbuch, wan die Hauptleüth und fähndrich die vill angeregte fähndli Haben, so Bald sie zu Got dem allmächtigen auß diser Zeit Bernoffen werden, angäng zu meinen Herren Handen in ihr Bhaltnuß geben und genommen werden,

es soll auch ein jedes welches gsin, ordentlich verzeichnet und aufgeschriben werden nach lauth und Inhalt des alten articuls niemand zu Erb fallen.

192. Widergeben Salvo honore Füllerey Halb.

1512. Ist auf und angenommen worden, von wegen des überflüssigen Essen und Trincken, wie man leyder Gott erbarm vil thut und sich Manches Weib und Mans Persohnen in solchem übersicht, dan welches so vil Iffet und Trincket, daß sie mit Reverenz zu melden wider geben müste oder Rogeti, daß ein jedes so oft es Ihme Besicht den Landleüthen 1 lb R z'buoß verfallen seyn soll, und soll daß ein jeder Schuldig seyn Bey dem Aeydt, so einer den Gmeinen Landleüthen an der Landtsgmeindt schwert, wer es sihet, Höret oder weißt, daß es einem oder einer von völli wegen Besicht anzugeben zc.

Es vermag auch der gar alt articul im gar alten Buoch, wer daß gsehen oder ghört Hett, und nit laydete, der soll für Meynaydig geachtet werden, und darzu damahlen auf und angenommen gsin, daß im ganzen Landt in allen Kirchhörenen man die Wirth oder Wirthenen die Keine Männer Haben, und aber Wirthschaften, solle Bey ihren Aeydten angezeigt werden, daß sie solche dem Landtwaibel, alle die anzugeben, und welcher Wirth, daß also nit laydete und nit angäb, wie vorstehet, so er daß sehete wiste und Hörete, der soll auch den Landleüthen v lb R z'buoß verfallen seyn und sollen die frauen und Töchteren in gleicher Maß, wie die Mannen in der straff und Buoß Begriffen seyn, sie sollen auch alles wohl wie die Mannen mögen layden.

1527. Hat die Landtsgmeindt dar zu thun, wan sich ein Amtman oder Rathsherr und Richter in solchem auch übersehen, es seyen Klein oder große Rätb, sollen iij lb R zu Buoß verfallen seyn.

193. Folgen der Wirthen articul.

Worüber ein jeder Wirth anloben muß, Erstlich ob sie zu verbotner Zeit nit haben Tanzen lassen.

2^{do} Ob sie niemahl gröblich fluchen und schweren lassen, und selbes an seiner Behörde nit angezeigt Haben.

3^{tio} Ob sie niemahl den Wein mit Wasser oder anderen Betriglichen vermischt Haben.

4^{io} Ob sie Ehrlichen leüthen und pilgeren die Herberg nit abgeschlagen.

5^{to} Ob sie Kein verdächtiges oder aber ungeschägtes fleisch verwirthe Haben.

6^{to} Ob sie niemahl spihlen lassen wordurch entweders Weib und Kinder in die armuth gerathen oder aber uneinigkeiten er-
volget seien.

7^{mo} Ob sie Haben lassen um örthen spihlen.

8^{vo} Ob sie winters Zeit lenger als Bis um 9 Uhr, somers Zeit aber Bis umb 10 Uhr zu Trinckhen gegeben Wein oder Brandten Wein von einem Heilig Creuz Tag bis zu den anderen.

194. Folgen die Articul der Weinschencken.

1^{mo} Ob sie unerlaubt außgeschenckht Haben.

2^{do} Ob sie Warmß gegeben.

3^{to} Ob sie Haben Tanzen lassen.

4^{to} Ob sie niemahl gröblich fluchen oder schweren lassen, und solches an seiner Behörde nit angezeigt haben.

5^{to} Ob sie nit den Wein mit Wasser oder anderem Be-
trieglichen vermischet.

6^{to} Ob sie niemahl zum nachtheil Weib und Kinderen spih-
len lassen.

7^{mo} Ob sie nit Haben um örthen spihlen lassen.

8^{vo} Ob sie nit lenger als Bis umb 9 Uhr, somers Zeit aber Bis umb 10 Uhr zu trinckhen gegeben Wein oder Brandten Wein, von einem Heilig Creuz Tag Bis zum anderen.

195. Deß abgestorbenen Schulden zahlen.

Es vermag daß alt Landtrecht und ist Bestätthet, wan ein persohn abstirbt und etwas Schuldig ist, so sollen alsdan die Erben des abgestorbenen schuldnere, welche von fährender Haab Herkomt und auß fahrender Haab gemacht worden seynd, auß des Abgestorbnen Hinder lassen fährenden Haab, wan etwas verhanden ist zahlen, da aber die Schulden auß glegnen guth wären gmacht worden, und als von glegenen guth Herkämen, so soll es wider mit und auß glegnem guoth zahlt werden, alles nach inhalt des alten articuls (denen Hiemit nichts Benommen seyn soll) wie vornen im 86 articul verschriben der Erbfählen Halß, sollen in ihren Kreften Bestehen und Bleyben.

196. Scheuren Theilen.

Wan es sich zuträgt wie oft Beschicht, daß Erben Heuser, gädmer oder scheuren mit ein ander erErben, was für Zimmer das seyn möchten und sie nit mit einander Bleiben können, will

auch keiner dem anderen zu kauffen geben, so sollen dieselbigen zu samen Rehren wie daß alt landtrecht vermag und solches Hauß oder scheuren mit einer gebührlichen Hoffstat an ein gelt oder Schilling gelt auf zyhrl und Tag oder Bahr Bezahlen, werthen oder anschlagen und daß looß darumb leggen, welchem dan daß mit dem looß wird, der soll es dan zahlen, wie sie gemacht Haben und soll dan seyn eigen seyn, und so sach wäre daß sie sich mit einander vergleichen Könten; so sollen sie für einen Landtammann und Rath Rehren, die sollen ihnen drey Ehrbare Mann des Raths, die unparteiisch seynd und ihnen der Handell bekant oder sich auf solche Häuser und scheuren verstanden, darzu verordnen, die sollen auf den gspahn Rehren und gehen und sämtliche scheuren und zimmer nach den leuffen mit samt der Hooff stat, werthen und schätzen, wie es sich Billich und recht gedunckt, es sey umb gelt, Schilling gelt, Bahr oder wan man es leyden mag, auf gebührliche Tag und dan sollen die Erben mit einander daß looß drumb Werffen, wie vor gemelt und welchem dan daß zu fallt, der soll die anderen aufrichten und Bezahlen, wie dan die drey Ehrliche Mannen es gemacht und gesprochen Haben, und sollen denen spruch leütthen ihren rechten gebührlichen lohn geben, Eh sie den spruch Herausß geben.

In der Zwischenzeit vom Jahre 1586 bis zur Landes- theilung von 1597 wurden noch folgende Gesetze ins Land- buch aufgenommen:

Gesetz über den Schmalz- und Käshandel.

1586. Den 8. Tag Mäy Hat neu und alt Rath erkent, wegen denen Mulchengrempler, was sie ermelte grempler unse- ren landtleütthen und Baursamme auf molchen geben oder vor- geben Hetten, Eh daß mulchen vorhanden wäre, so soll umb solches gelt Kein recht gehen, noch mit recht eingezogen wer- den, deffentwegen mag einer einem fürgeben oder nit und wo etwan ein Landtman oder Weiber, die Hauß Haben und die- selben wolten gern ein schafen, mulchen zwey oder drey oder so vill einer auf ein Jahr in seinem Hauß Mangelbahr und er gibt dem Baur Mann daß gelt umb ernempts Mulchen, wie er es den grempler z'kauffen geben hat, als dan so vil einer Mangelbahr und Bezahlt hat, ein jeder Baur (wie er

dem Grempler gegeben) demselbigen auch umb solches gelt z'geben schuldig seyn soll Bey der Buoß.

Niederlassungsgesetz.

1586, 8. Mäy. Auf gemelten Tag Haben wir auf und angenommen, und jekt ein lange Zeit große Klag in allen Rooden in unserm ganzen Landt gsin, von wegen wie ein jeder Landtmann auch Hinderfäß deren vil in ein Rood oder Kirchhöry (von wegen deren gmein Merckher und anderern) von einer zu der ander gezogen, so soll fürderhin, wer der seye, nit mehr gwalt Haben, von einer Rood oder Kirchhöre in die andere zu zihen, außgenommen es wäre dan sach, daß einer ein guoth in einer anderen Kirchhöri erErbt oder erWeibete, so mag einer wohl darauf zihen, so einer gerne will, sonst soll jeder in der Kirchhöri Bleiben da einer erzogen und gebohren und ein jeder sich deren gmein Merckher Behelffen dar zu einer recht Hat, sich auch einer Kirchhöri gemäß Halten soll.

Kriminalgesetz über Brandstiftung.

1591. Den 20. Tag Merzen ist, weil einer an zwey orthen im Dorff feür einglegt, verurtheilt worden, daß man ihne lasse Köpfen, und auf die Richtstatt vergraben.

Jagdgesetz.

1591. Es soll Niemandt Kein Fuchsfallen richten, dan allein an unschädlichen orthen welche fallen man allwegen abendts umb ave Maria zeit zrichten und dan morgens wider umb ave Maria Zeit Fellen oder verspehren soll, damit Niemand dadurch schaden widerfahre Bey der Buoß der es übersicht jedem iij th vß R so oft es Beschiebt, es möcht auch einen wer es es wäre schaden dardurch Beschehen, man wurd es Beydem so die fallen gebraucht oder gericht Hat, Bey seinem Leib und guth suchen, darnach wisse sich ein jeder zu verhalten.

Kindskinder Erbrecht.

1591. Die weil nun aber schwöster und Brüöder Kindt und Kindts Kindt gleich noch wären, so hat doch die Landtsgmeindt erkent, daß Kindts Kindt in der Lynien des Bluts nach die rechten Erben seyn sollen.

Erbrecht über Frauengut.

1592. Den 10. Tag Wintermonat und Bald daruff als den 15. Tag Wintermonat noch mehr erleutert und ausführlicher

ist vorm groſſen Rath erkent worden, wan zwey EhMenschen ein Mann oder ein frau eins vor dem andern abstirbt, so soll wie Billich der frauen oder ihren Erben ihr zugebrachtes guoth (wie vornen im articul 98 vermag) für außgegeben und zugestellt werden, wan aber die frau nach St. Johans Tag z'son wendj stirbt, so soll der nutz, so deßselbigen Jahrs gewachsen oder falt uf nächsten Martinj auß oder von ihrem Haab und zugebrachten guoth, der selbig nutz, soll dan der frauen oder ihren Erben auch für eigen zu gehören, da dan der Mann, so er sie überlebt, sein gebührenden Theil darvon erbt gleich wie andere fährende Haab nach den Landtrechten, soll ins landt Buoch gestelt werden.

Erbrecht der Vetter und Väsinen.

1592. Den 15. Wintermonat Haben landt Aman und zweyfacher landt Rath auf und angenommen, wan fürohin gschwüsterig Bruder und Schwestern, Gab wie vil deren waren und es sturb deren gschwüsterig eines oder mehr die Ehrliche Kinder Hinder ihnen verliesen, so sollen alsdan des Abgestorbenen Bruder und schwöster Ehliche Kinder ihres Vatter und Mutter statt, ihrer Vatter oder Mutter rechte gschwüsterig (daß gstorben ist) mit ihren Eltern und Väsinen für einen stammen mögen Erben, es sige gleich ihren abgestorbenen Vatter und Mutter Ehlich gsin oder nit, jedoch soll es nit weiter uf hin gehen, noch gebraucht werden, dan wie jez gemelt ist, wo aber die rechte gschwüsterte alle samen noch im leben seynd, so soll es und bleibt es dan wie auch anders Bey denen Alten landtrechten, articul inhalten und vermögen, der vorgeschribene articul veter und Väsinen zu Erben, soll weiter und anderst nit verstanden werden, dan allein wann des abgstorbenen (von dem der Erbfahl und komt) Vatter oder Mutter Keintweders mehr im Leben ist.
